

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen,
Jan Ralf Nolte, Hannes Gnauck und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10811 –**

Menschenwürdige Unterbringung und Behandlung von Soldaten im Freiheitsentzug bei der Bundeswehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (www.nationale-stelle.de/nationale-stelle.html) dient zur Prävention von Folter gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention und wurde am 20. November 2008 vom Bundesministerium der Justiz errichtet. Sie besteht aus Länderkommissionen und einer Bundesstelle. Ihr Personal arbeitet ehrenamtlich, es ist weisungsunabhängig und untersteht keiner Fach- oder Rechtsaufsicht (www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Sonstiges/NEU_Kurzinformation_-_Nationale_Stelle_zur_Verhuetung_von_Folter.pdf).

Die Organisation legt u. a. dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung einen jährlichen Lagebericht vor. Zweck dieser Organisation ist es, „Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Unterbrachten und zur Verhütung von Folter und sonstigen Misshandlungen zu unterbreiten“ (Bundestagsdrucksache 20/7660, S. 19). Zu diesen Orten zählen im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle Gewahrsamseinrichtungen des Zolls, der Bundespolizei und auch der Bundeswehr.

Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr sollen so eingerichtet sein, dass Ausstattung und Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen (Bundestagsdrucksache 20/7660, S. 34). Ferner sollen die Räume über einen Rauchmelder, einen Notrufknopf, regulierbares Licht, eine schwer entflammbare, abwaschbare Matratze, eine Decke und eine Kopfunterlage verfügen sowie über eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe und einen Tisch (ebd.).

Die betreffenden Personen im Freiheitsentzug müssen grundsätzlich und unverzüglich über ihre Rechte in schriftlicher Form belehrt werden (ebd., S. 35). Die Vollzugstauglichkeit einer Arrestperson soll grundsätzlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festgestellt werden (ebd., S. 36). Die Dokumentation des Haftvollzugs soll aussagekräftig und nachvollziehbar sein und regelmäßig von den Vorgesetzten hinsichtlich der Einhaltung der nötigen Angaben überprüft werden (ebd., S. 35).

In besonders gesicherten Arresträumen dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, mit denen sich der Arrestant selbst verletzen kann. Die betreffenden Personen müssen engmaschig betreut und medizinisch überwacht werden (ebd.).

Die bewachenden Soldaten sollen sich grundsätzlich vor dem Betreten des Arrestraums in geeigneter Weise bemerkbar machen. Benutzt der bewachte Soldat gerade die Toilette, soll er die Möglichkeit besitzen, das Wachpersonal darauf hinweisen zu können.

Die Grundfläche eines Arrestraums soll grundsätzlich mindestens 6 m² (exklusive des Sanitärbereichs) aufweisen. Ist der Sanitärbereich nicht abgegrenzt, ist etwa 1 m² zur Grundfläche zu addieren (ebd., S. 36).

Personen im Freiheitsentzug sollen grundsätzlich respektvoll behandelt werden, worunter u. a. anderem die Anrede mit „Sie“ und die Ankündigung des Betretens des Arrestraums durch das Wachpersonal gehört. Ist die Nutzung eines Türspions möglich, ist auch dies in geeigneter Weise anzukündigen (ebd.).

Im Jahr 2022 fand durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter eine Begehung der Otto-Lilienthal-Kaserne (Roth), des Fliegerhorstes am Standort Cochem/Büchel und der Julius-Leber-Kaserne in Berlin statt.

Die Gutachter der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter hoben zahlreiche positive Ergebnisse ihrer Begehungen hervor (siehe Bundestagsdrucksache 20/7660, S. 95), bemängelten aber den Vollzug des sechsmonatigen Strafarrests am Standort Cochem/Büchel. Eine dort einsitzende Person befand sich an 23 Stunden des Tages in ständiger Isolation, wobei selbst die Mahlzeiten ausnahmslos im Arrestraum – unter Beaufsichtigung eines Offiziers – eingenommen werden sollten. Die Gutachter sahen darin einen Verstoß der Menschenwürde und regten zudem an, dass Arrestanten „einen angemessenen Teil des Tages sinnvollen Beschäftigungen unterschiedlicher Art“ nachgehen können (ebd., S. 96).

Was den dortigen Arrestraum betraf, hoben die Gutachter hervor, dass, obwohl die Fläche mit 7,36 m² knapp den Vorgaben für eine Zelle mit nicht abgetrennter Toilette entsprach, die Seitenwände nur 1,65 m entfernt standen. Mit einer Länge von 4,46 m handelte es sich bei der Räumlichkeit zur Unterbringung eines Arrestanten um eine sogenannte Schlauchzelle. Die Gutachter betonten, dass nach ihrer Ansicht der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Wänden mindestens 2 m betragen müssten und Arresträume, die diese Anforderung nicht erfüllen, von der Bundeswehr nicht verwendet werden sollten (ebd., S. 96).

Kritisiert wurde ebenso, dass der Arrestant nicht die Möglichkeit hätte, das Licht selbstbestimmt ein- und auszuschalten. Dies führe nach Ansicht der Gutachter dazu, dass der Arrestant nicht die Möglichkeit hat, nach seinen Bedürfnissen Schlaf zu finden und erhöhe die Verletzungsgefahr bei Dunkelheit (ebd.).

Abschließend betont die Unterrichtung, dass es dem Arrestanten nicht möglich sei, durch das vorhandene Fenster nach draußen zu sehen. Die Gutachter hoben hervor, dass in Arresträumen der Bundeswehr ein natürlicher Lichteinfall gewährleistet und die Möglichkeit, ungehindert nach draußen sehen zu können, gewährleistet werden sollte (ebd.).

Abschließend empfahl der Bericht auch, dass bei der Dokumentation des Arrests auch der bei Kontrollen festgestellte psychische und medizinische Zustand erfasst werden sollte (ebd.).

Eine entwürdigende Verwahrung von Soldaten, die straffällig geworden sind, widerspricht in den Augen der Fragesteller der Würde der Bundeswehr als deutsche Armee und der Würde des Einzelnen als Mensch und Soldat. Die Unterrichtung durch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter gibt einen Einblick in den Umgang der Bundeswehr mit Soldaten im Strafarrrest. Da sie jedoch die Situation im Jahr 2022 darstellt, ist es nach Auffassung der Frage-

steller geboten, den aktuellen Stand des Strafarrests bei der Bundeswehr zu erfragen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

1. Trifft die Aussage der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass die Unterbringung am Standort Cochem/Büchel „zu einer ständigen Isolierung der betroffenen Person“ geführt habe, „die für eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen war“ (Bundestagsdrucksache 20/7660, S. 95)?

Die Aussage ist nicht zutreffend.

- a) Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung, einer solche Isolierung an den Standorten der Bundeswehr künftig vorzubeugen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- b) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung dazu eine abweichende Einschätzung?

Aufgrund der Distanz zur Stammeinheit der Arrestperson war in dem konkreten Fall ein tägliches Pendeln zum Dienst bei ihrer Stammeinheit ausgeschlossen. Es lagen zudem Anhaltspunkte vor, dass es zu einer unerlaubten Abwesenheit durch die Arrestperson hätte kommen können, wodurch in Abstimmung mit dem Disziplinarvorgesetzten auf „Keine Teilnahme am Dienst“ entschieden wurde. Die tägliche Teilnahme am Dienst am Standort Fliegerhorst Cochem/Büchel war aufgrund der fehlenden Sicherheitsüberprüfung der Arrestperson (SÜ 2 – Sabotageschutz) ausgeschlossen.

Für die Arrestperson war ein Ausbildungsplan erarbeitet worden. Dem Plan folgend sind ihr Materialien übergeben worden, die sie in ausbildungsfördernder Weise bearbeitet hat. Die Arbeitsergebnisse sind regelmäßig besprochen worden.

Ein Truppenpsychologe hat die Arrestperson regelmäßig besucht und während des Strafarrests begutachtet.

Die Mahlzeiten sind in dem Arrestraum unter Aufsicht des Offiziers vom Wachdienst eingenommen worden, da Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass es bei Besuch der Truppenküche zu einem erneuten unerlaubten Entfernen von der Truppe hätte kommen können.

Es wurden gemäß Wochenübersicht und Beschäftigungsplan mehrere Stunden Freigang gewährleistet, sodass das vorgegebene gesetzliche Mindestmaß diesbezüglich übertroffen wurde.

Der Soldat ist darüber hinaus regelmäßig besucht worden.

2. Wurden die in der Unterrichtung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter aufgeführten Empfehlungen für den Standort Cochem/Büchel durch bauliche Maßnahmen umgesetzt, wenn nein, warum nicht, und wie werden in diesem Fall Personen im Strafarrest untergebracht?

Alle baulich geforderten Maßnahmen sind umgesetzt worden.

3. Wie viele sog. Schlauchzellen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) werden derzeit an Standorten der Bundeswehr für die Unterbringung von Arrestanten und den Vollzug des Arrests genutzt (bitte tabellarisch inklusive der Angabe, ob bauliche Veränderungen geplant oder bereits durchgeführt worden sind, aufstellen)?

An drei Standorten (Cochem, Schortens, Feldkirchen) gibt es sogenannte Schlauchzellen, die jedoch nicht genutzt werden. Der Standort Cochem plant einen Neubau des Wachgebäudes beginnend ab dem Jahr 2030.

4. An wie vielen Standorten der Bundeswehr befinden sich Räume zum Vollzug von Arreststrafen, und erfüllen diese Räumlichkeiten nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich die Anforderungen gemäß OPCAT (Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention; bitte tabellarisch samt Einschätzung der Bundesregierung, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen gemäß OPCAT entsprechen, aufstellen)?

An 49 Standorten der Bundeswehr befinden sich Räume zum Vollzug von Arreststrafen. An den 13 Standorten, die nach Bewertung der Bundesregierung den Anforderungen des OPCAT nicht genügen, findet kein Vollzug statt. Diese Standorte sind Füssen, Mittenwald, Pfreimd, Volkach/Bamberg, Fritzlar, Delmenhorst, Lüneburg, Seedorf, Köln, Germersheim, Koblenz, Bad Frankenhausen und Bad Salzungen.

Die 36 Standorte, die nach Bewertung der Bundesregierung den Anforderungen OPCAT entsprechen, sind: Husum, Rendsburg, Plön, Eutin, Rotenburg/Wümme Visselhövede, Neustadt am Rübenberge, Holzminden, Hagenow, Bad Sülze, Schortens, Torgelow, Kramerhof OT Parow, Cochem/Büchel, Gerolstein, Augustdorf, Ahlen, Minden, Merzing, Schwarzenborn, Prenzlau, Burg, Schönewalde Holzdorf, Storkow, Gera, Marienberg, Weißenfels, Bad Reichenhall, Feldkirchen, Ingolstadt, Müllheim, Roth, Stetten am kalten Markt, Ulm, Walldüren, Regen und Freyung.

5. Wie viele Räume zur Unterbringung von Arrestanten in den Standorten der Bundeswehr verfügen über Rauchmelder?

Alle 83 zur Unterbringung von Arrestpersonen nutzbaren Räume an den Standorten der Bundeswehr verfügen über einen Rauchmelder.

6. Wie viele Räume zur Unterbringung von Arrestanten in den Standorten der Bundeswehr verfügen über einen Notrufknopf?

Alle 83 zur Unterbringung von Arrestpersonen nutzbaren Räume in den Standorten der Bundeswehr verfügen über einen Notrufknopf.

7. Wie viele Räume zur Unterbringung von Arrestanten in den Standorten der Bundeswehr verfügen über schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen?

Die besonders gesicherten Arresträume, derzeit 34, verfügen über schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen.

8. Wie viele Räume zur Unterbringung von Arrestanten in den Standorten der Bundeswehr verfügen über einen abgetrennten Bereich für die Toilette?

Die Räume zur Unterbringung von Arrestpersonen an den Standorten der Bundeswehr verfügen über keinen abgetrennten Bereich für die Toilette. Der Toilettenbereich ist entweder durch den Türspion nicht einsehbar oder durch eine Schamwand abgetrennt.

9. Wie viele Räume zur Unterbringung von Arrestanten in den Standorten der Bundeswehr verfügen über keinen abgetrennten Bereich für die Toilette und weisen eine geringere Fläche auf als 7 m²?

Dies trifft auf keinen Arrestraum zu.

10. Wie viele Angehörige der Bundeswehr befanden sich seit 2013 bis ultimo 2023 im Strafarrest (bitte monatlich tabellarisch aufstellen), und an welchen Standorten der Bundeswehr erfolgte jeweils die Vollziehung des Strafarrests?

Die Aufbewahrungsfrist der Vollzugsunterlagen beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Vollzug stattfand.

Eine Angabe zu Zeitpunkten vor dem Jahr 2022 ist somit nicht möglich. Im Jahr 2022 wurde ein Strafarrest in Cochem Büchel vollstreckt, im Jahr 2023 wurde kein Strafarrest vollstreckt.

11. An welchen Standorten der Bundeswehr ist es den Arrestanten gegenwärtig nicht möglich, selbstbestimmt das Licht in ihrer Arrestzelle ein- und auszuschalten?

In den Arrestzellen an den Standorten Husum, Rendsburg, Plön, Bad Sülze, Torgelow, Gerolstein, Ahlen, Minden, Schwarzenborn, Gera, Bad Reichenhall, Müllheim, Stetten am kalten Markt, Ulm, Walldürn und Schortens ist es den Arrestpersonen bislang nicht möglich, selbstbestimmt das Licht in ihrer Arrestzelle ein- und auszuschalten.

12. An welchen Standorten ist es den Arrestanten gegenwärtig nicht möglich, nach draußen sehen zu können?

In den Arrestzellen an den Standorten Ulm, Müllheim, Weißenfels, Gera, Burg, Merzig, Ahlen, Augustdorf, Gerolstein, Kramerhof OT Parow, Torgelow, Hagenow, Rotenburg/Wümme/ Visselhövede, Eutin, Plön und Husum ist eine freie Sicht nach draußen nicht möglich.

13. Welche Möglichkeiten stehen Arrestanten bei der Bundeswehr offen, einen angemessenen Teil des Tages mit sinnvollen Beschäftigungen verbringen zu können (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7660, S. 96)?

In der Regel nimmt die Arrestperson am Dienst teil. Der Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung oder zur sonstigen Freizeitbeschäftigung wird in angemessenem Umfang gestattet, soweit der Besitz oder die Überlassung oder Benutzung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die Sicherheit oder Ordnung im Vollzug oder die militärische Ordnung gefährden würde. Zudem können Anordnungen zur Selbstbeschäftigung ergehen. Diese sollen auch den Erziehungszweck des Vollzugs beachten; Wünsche der Arrestperson, insbesondere Weiterbildungswünsche, sind zu berücksichtigen soweit die Persönlichkeit der Arrestperson, die Sicherheit oder Ordnung im Vollzug oder die militärische Ordnung dies erlauben.

Besteht in der Nähe des Arrestraumes Gelegenheit dazu, kann der Arrestperson unter Aufsicht die Teilnahme am Hörfunk- oder Fernsehprogramm oder der Zugang zum Internet zur Fortsetzung einer von ihr bereits begonnenen Fortbildung insoweit gestattet werden, als ihrem Anspruch auf staatsbürgerliche Information anders (z. B. durch Zeitungen) nicht entsprochen werden kann.

Es besteht die Möglichkeit, nach Terminabsprache Fachliteratur bei der Bibliothek (soweit vorhanden) und/oder bei der Fachinformationsstelle (soweit vorhanden) zu empfangen.

Der Arrestperson wird Gelegenheit gegeben, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses innerhalb der militärischen Anlage oder Einrichtung, in der der Vollzug durchgeführt wird, teilzunehmen.

Es besteht ein Anspruch auf seelsorgerische Betreuung.

14. Welche Maßnahmen ergreift die Bundeswehr, sollte eine im Arrest befindliche oder dazu verurteilte Person eine akute Suizidgefährdung aufweisen oder eine Gefahr für ihre Mitmenschen darstellen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/7660, S. 95)?

Bei akuter Suizidgefährdung oder bei drohenden Gewalttätigkeiten der Arrestperson werden die Sicherungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) vorgenommen. Vor diesen besonderen Sicherungsmaßnahmen ist eine erneute ärztliche Überprüfung der Vollzugstauglichkeit gemäß § 7 Satz 1 BwVollzO zu veranlassen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist die Arrestperson in einen besonders gesicherten Arrestraum zu verbringen.

Wenn die Arrestperson akute Suizidgefährdung aufweist, wird der Vollzug unmittelbar abgebrochen und die Arrestperson in eine entsprechende medizinische Einrichtung verbracht. Als Präventionsmaßnahme bildet die Bundeswehr die Vollzugsorgane entsprechend aus und hält Hinweise zur Verhinderung von Selbsttötungen und Selbsttötungsversuchen vor.

